

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbandes Kapfenburg (GVVV Kapfenburg)

1. Aufstellungsbeschluss

Der GVVV Kapfenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2018 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich der Teilflächen Flurstück 3814, auf der Gemarkung Westhausen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVVV Kapfenburg, „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lindach“ in Westhausen, aufzustellen und eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauBG durchzuführen.

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVVV Kapfenburg, „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lindach“ in Westhausen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 11 BauNVO geschaffen werden. Der Beschluss des GVVV Kapfenburg wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVVV Kapfenburg „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lindach“ wird mit Lageplan und Begründung mit dem Datum 07.03.2019 gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 05. April 2019 bis 04. Mai 2019

während den allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Stadtverwaltung Lauchheim, Rathaus, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim im Flur des Obergeschosses am Eingang zum Bürger- und Sitzungssaal
sowie

bei der Gemeindeverwaltung Westhausen, Rathaus, Jahnstraße 2, 73463 Westhausen
im Flur des 1. Obergeschosses öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen werden auch auf folgenden Seiten ins Internet gestellt:

www.westhausen.de

www.lauchheim.de/Stadtverwaltung/GVVVKapfenburg

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Eingegangene Stellungnahmen werden mit jeweiliger Namensnennung öffentlich behandelt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lauchheim, den 25. März 2019

gez. Andrea Schnele
Verbandsvorsitzende